



GEMEINDE FINNING

Gebührenordnung der Gemeinde Finning für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Teilhauptschule Finning – Hofstetten“

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Gebühren (hier: Elternbeiträge) auf Grund dieser Ordnung erhoben.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden nach den gebuchten Zeiten erhoben. Sie betragen:

Buchungszeiten am Tag	Kosten pro Monat / Jahr
0 – 1 Stunden	20,00 € / Monat
1 – 1,5 Stunden	30,00 € / Monat
1,5 – 2 Stunden	40,00 € / Monat
2 - 2,5 Stunden	50,00 € / Monat

- (3) Die Gebühren werden vom Träger der finanziellen Gegebenheiten angepasst und bis zum 01. April für das folgende Schuljahr neu festgelegt oder bestätigt.
- (4) Meldet eine Familie mehr als ein eigenes Kind für die „Mittagsbetreuung“ an, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und weitere Kinder um 50 % des monatlichen Gebührensatzes.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes von der „Mittagsbetreuung“ (z. B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Sie ist am 5. des laufenden Monats mit Ausnahme des Monats August fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftenverfahren abgesehen werden.
- (7) Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich, über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (8) Kosten für Materialien, Essen usw. müssen gesondert errechnet und bezahlt werden.
- (9) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Teilnehmer an der „Mittagsbetreuung“, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der Betreuung ernsthaft gefährden und stören, können von der Leiterin in Absprache mit der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

§ 3

Nach Art. 15 und 16 KAG wird jeder mit Strafen oder Geldbußen belegt, der die Gebühren hinterzieht oder leichtfertig kürzt.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. Februar 2000 außer Kraft.

Finning, den 03. August 2005

G e m e i n d e



Haaf

1. Bürgermeister